Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 WeinG Verordnungsermächtigung für Bezeichnungen und Aufmachungen

WeinG - Weingesetz 2009

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 22.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitere Vorschriften über

1. 1.die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse gemäß§ 1,
2. 2.die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind, und
3. 3.Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben

erlassen.

In Kraft seit 18.11.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at